



## Kontrolle des Equidenpasses und des Impfschutzes

Bei Kontrolle des Equidenpasses des Pferdes .....

Lebens-/Eintragungs-Nr. ....

anlässlich der BV/PLS ..... am .....

**Reiter** ..... PNR .....

Straße/Haus Nr. ....

PLZ/Ort. ....

**Besitzer:** .....

Straße/Haus Nr. ....

PLZ/Ort. ....

wurden folgende Mängel festgestellt:

(die Seitenzahl kann variieren)

Seite 32: Impfung nicht gem. Durchführungsbestimmungen zu § 66.1.7 LPO 2018

☐ Influenza

1. ☐ Diagramm nicht gezeichnet oder unvollständig (Seite 7)

2. ☐ Grundimmunisierung fehlt oder nicht korrekt - Influenza

Die Grundimmunisierung besteht aus 3 Impfungen im Abstand von 28-70 Tagen zwischen der 1. und 2. Impfung.

Die 3. Impfung muss im Abstand von max. 6 Monaten +/- 21 Tagen nach der 2. Impfung erfolgen.)  
erfolgen.)!!!Achtung !!! eine Startberechtigung liegt vor, bei fehlender Information über die Grundimmunisierung, wenn das Pferd in den letzten drei Jahren regelmäßig, d.h., im Abstand von max. sechs Monaten +/- 21 Tagen, nachweislich geimpft wurde.

3 ☐ Wiederholungsimpfung/en nicht korrekt

Wiederholungsimpfungen sind im Abstand von max. 6 Monaten +/- 21 Tagen durchzuführen.  
Eine Teilnahme ist möglich, wenn bei der Wiederholungsimpfung und der 3. Impfung der Grundimmunisierung 7 Tage nach der letzten Impfung vergangen sind.

4 ☐ Wartefrist nach der letzten Impfung wurde nicht eingehalten

Nach der zweiten Impfung der Grundimmunisierung mindestens 14 Tage, nach jeder Wiederholungsimpfung mindestens 7 Tage

5 ☐ Fehlende Information zur Grundimmunisierung

Eine Teilnahme ist möglich, wenn das Pferd in den letzten 3 Jahren regelmäßig, d.h. im Abstand von 6 Monaten +/- 21 Tagen nachweislich geimpft wurde.

# PFERDESPORTVERBAND SAAR

## LANDESKOMMISSION



### **Hinweis für den Tierarzt:**

Eintragungen über Verstöße sind im Equidenpass in den Seiten zur Impfung entsprechend vorzunehmen. Eintragungen das alles korrekt ist ebenfalls dokumentieren.

### **Erläuterungen:**

Das von der FN vorgeschriebene Impfschema ist nach neuesten Erkenntnissen erstellt und baut beim Pferd den besten Impfschutz auf. Anders lautende Vorgaben der Impfstoffhersteller müssen jedoch auch berücksichtigt werden, soweit sie unter den von der FN vorgegebenen Zeitabständen zur Impfpflicht liegen. Der Abstand zwischen den beiden ersten Injektionen der Grundimmunisierung muss mindestens 28 Tage betragen.

**Bemerkung:** \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Bei Mängeln gemäß Ziffer 2-6 ist Startverbot zu erteilen und ggf. für bereits erfolgte Starts auf dieser BV/PLS eine nachträgliche Disqualifikation auszusprechen.

---

| Ort/Datum | Tierarzt | Richter | Teilnehmer/Beauftragter |
|-----------|----------|---------|-------------------------|
|-----------|----------|---------|-------------------------|

**Bitte eine Kopie dem TN aushändigen und das Original mit Kopien/Fotos der Impfgeschichte an die Landeskommission Saar senden.**

Die geforderten Impfungen müssen zum Zeitpunkt der Kontrolle im Pass dokumentiert sein. Nachträgliche Bestätigungen zur Impfgeschichte per Fax/Telefon/Mail werden nicht anerkannt. Kann der Pass nicht spätestens bis zum Start des TN vorgelegt werden, ist ein Start nicht möglich. Ein späterer Nachweis der Impfung zur Vermeidung einer Disqualifikation bzw. einer Ordnungsmaßnahme ist ungültig gem. Bes. Bestimmungen LK Saar.